

sofern eine andere Grenzlinie aus besonderen Umständen nicht gerechtfertigt ist, soll die Grenze nach dem Grundsatz der gleichen Entfernung von den nächstgelegenen Punkten der Grundlinien festgelegt werden, von denen aus die Breite der Territorialgewässer jedes dieser beiden Staaten gemessen wird.

3. Bei der Abgrenzung des Festlandssockels sind die Linien, die unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels niedergelegten Prinzipien gezogen werden, anhand von Seekarten und geographischen Merkmalen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt vorhanden sind, sowie anhand von dauernd bestehenden festen Orientierungspunkten auf dem Festland zu bestimmen.

Artikel 7

Die Bestimmungen der Artikel beeinträchtigen nicht das Recht des Küstenstaates, den Meeresuntergrund durch das Anlegen von Tunneln zu nutzen, unabhängig von der Tiefe des über dem Meeresuntergrund befindlichen Wassers.

Artikel 8

Diese Konvention wird bis zum 31. Oktober 1958 für alle Staaten, die Mitglied der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen sind, sowie für jeden anderen Staat, der von der Vollversammlung der Vereinten Nationen eingeladen wird, Teilnehmer der Konvention zu werden, zur Unterzeichnung aufgelegt.

Artikel 9

Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 10

Diese Konvention steht jedem Staat zum Beitritt offen, der zu einer der in Artikel 8 genannten Kategorien gehört. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 11

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tage nach dem Tage der Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der die Konvention nach der Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beiträgt, tritt die Konvention am dreißigsten Tage nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 12

1. Bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt kann jeder Staat Vorbehalte zu den Artikeln dieser Konvention mit Ausnahme der Artikel 1 bis einschließlich 3 machen.
2. Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt gemäß vorstehendem Absatz gemacht hat, kann diesen jederzeit durch eine diesbezügliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zurückziehen.

Artikel 13

1. Nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage des Inkrafttretens dieser Konvention an gerechnet, kann jede der Vertragsparteien jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Erklärung die Revision dieser Konvention beantragen.
2. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen entscheidet über die bezüglich eines solchen Antrages gegebenenfalls zu ergreifenden Schritte.

Artikel 14

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen setzt alle Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen und die anderen in Artikel 8 genannten Staaten in Kenntnis von

- a) jeder Unterzeichnung dieser Konvention und Hinterlegung von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden gemäß Artikel 8, 9 und 10;
- b) dem Tage, an dem diese Konvention gemäß Artikel 11 in Kraft tritt;
- c) Revisionsanträgen gemäß Artikel 13; und
- d) Vorbehalten zu dieser Konvention gemäß Artikel 12.

Artikel 15

Die Urschrift dieser Konvention, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen hinterlegt, der allen in Artikel 8 genannten Staaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigten Vertreter diese Konvention mit ihrer Unterschrift versehen.

Geschehen zu Genf, am neunundzwanzigsten April neunzehnhundertachtundfünfzig.